

HAUPTSATZUNG DER STADT WEILBURG

EINLEITUNGSFORMEL

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 27.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er/Sie vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des/der Stadtverordnetenvorstehers/-in in einer von ihr zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt.
Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für die Führung von Rechtsstreitigkeiten von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Bei einem Streitwert von 50.000,- € handelt es sich um einen Rechtsstreit größerer Bedeutung.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,- € im Einzelfall,

5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 50.000,- € im Einzelfall,
 6. Entscheidung über Verpachtung und Vermietung bis zu einem Pacht- oder Mietzins von jährlich 13.000,- € im Einzelfall. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt,
 7. Entscheidung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse gemäß § 62 HGO zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss, gleichzeitig als Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 42 HGO
 - b) Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Verkehr
 - c) Ausschuss Jugend, Kultur, Sport, Soziales und Tourismus
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt sieben.
- (3) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt entweder gemäß § 55 oder § 62 Abs. 2 HGO.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 11.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, Mitglieder des Ortsbeirates insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher/ -in	=	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Mitglied der Stadtverordneten- versammlung oder Ehrenstadtverordneter	=	Ehrenstadtverordnete
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbe- zeichnung mit dem Zusatz "Ehren"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Verdienten Personen kann die Ehrenmedaille der Stadt Weilburg in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden. Voraussetzungen und Modalitäten für die Verleihung einer Ehrenmedaille sind in einer besonderen Satzung zu regeln.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Ehrenmedaille in Gold sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenmedaillen in Silber oder Bronze obliegen dem Magistrat. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Ahausen, Bermbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Kubach, Odersbach, Waldhausen und Weilburg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Ahausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ahausen.

Der Ortsbezirk Bermbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bermbach.

Der Ortsbezirk Drommershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Drommershausen.

Der Ortsbezirk Gaudernbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gaudernbach.

Der Ortsbezirk Hasselbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hasselbach.

Der Ortsbezirk Hirschhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hirschhausen.

Der Ortsbezirk Kirschhofen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kirschhofen.

Der Ortsbezirk Kubach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kubach.

Der Ortsbezirk Odersbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Odersbach.

Der Ortsbezirk Waldhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Waldhausen.

Der Ortsbezirk Weilburg umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Weilburg.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Ahausen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Bermbach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Drommershausen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Gaudernbach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Hasselbach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Hirschhausen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Kirschhofen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Kubach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Odersbach	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Waldhausen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Weilburg	aus 7 Mitgliedern

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Weilburg unter www.weilburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt im Weilburger Tageblatt im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Weilburger Tageblatt im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Weilburger Tageblatt den bekannt zu machenden Text enthält.

Die Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung, in Weilburg, Mauerstraße 6-8, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Weilburg, Mauerstraße 6-8, (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6, 6a bzw. § 10, 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15.02.2022 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in ihrer Fassung vom 22.04.2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Weilburg, 01.02.2022

Der Magistrat der Stadt Weilburg

Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister